



# Verkehrsunfälle mit Staatsfahrzeugen<sup>\*</sup>

Version 7/05

## 1. Verhalten am Unfallort

Am Unfallort soll der Unfallhergang festgehalten werden, ohne dass eine Haftungs- oder Schuldanerkennung abgegeben oder eine Absprache über die Schadenerledigung getroffen wird.

Die Polizei ist auf die Unfallstelle zu rufen bei Körperverletzung oder grossem Sachschaden (mutmasslich über Fr. 1'500) sowie bei unklarem bzw. bestrittenem Unfallhergang.

## 2. Meldung des Unfalls

Der Unfall ist durch die Amtsstelle mit dem vollständig ausgefüllten Schadenformular unverzüglich dem Generalsekretariat der Finanzdirektion (Versicherungsdienste) zu melden.

Sofern die Umstände ein schnelles Handeln erfordern, insbesondere bei schweren Körperverletzungen oder wenn der Schaden durch eine Expertin oder einen Experten besichtigt werden soll, ist die Finanzdirektion (Versicherungsdienste) unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Die schriftliche Schadenmeldung ist nachzureichen.

Formular und Kontaktpersonen sind unter [www.versicherungsdienste.zh.ch](http://www.versicherungsdienste.zh.ch) zu finden.

## 3. Regelung der Schadenersatzansprüche

Die Versicherungsdienste regeln allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Staat und dessen Ansprüche gegen andere Beteiligte.

## 4. Ungedeckter Schaden am Staatsfahrzeug

Soweit der Schaden des Kantons nicht durch die Haftpflichtversicherung der oder des Beteiligten gedeckt wird, sind Reparaturen oder Ersatzanschaffungen durch die betroffene Amtsstelle unter Beachtung der normalen Zuständigkeiten und Kreditlimiten zu veranlassen. Allenfalls ist wegen der Unvorhersehbarkeit des Ereignisses und seiner Konsequenzen für die Aufgabenerfüllung eine besondere Dringlichkeit im Sinne von § 30 des Finanzhaushaltsgesetzes gegeben.

## 5. Regress bei grobem Verschulden des Lenkers

Ist der Unfall auf eine grobe Missachtung von Amts- oder Dienstpflichten, auf grobe Nachlässigkeit bzw. Unvorsichtigkeit oder gar auf Böswilligkeit des Lenkers des Staatsfahrzeuges zurückzuführen, ist er dem Staat zum Ersatz verpflichtet (§§ 14 und 15 Haftungsgesetz; HG). Der Entscheid, ob und in welchem Umfang solche Ansprüche geltend gemacht werden, liegt - auf Antrag der Finanzdirektion - beim Regierungsrat (§ 18 lit. d HG).

---

<sup>\*</sup> Für **Verkehrsunfälle mit Privatfahrzeugen auf Dienstfahrten** siehe Merkblätter „Sachschäden des Personals“ und „Kaskoversicherung bei dienstlicher Verwendung privater Motorfahrzeuge“.